PATENTAMTS

OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
 (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 2. Juli 2010

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0097/10 - 3.5.02

Anmeldenummer: 01810770.6

Veröffentlichungsnummer: 1283575

IPC: H01T 4/14

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Störlichtbogengeschütztes elektrisches Bauteil

Patentinhaber:

ABB Schweiz AG

Einsprechender:

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0097/10 - 3.5.02

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02 vom 2. Juli 2010

(Einsprechender) SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

Postfach 22 16 34

D-80506 München (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: ABB Schweiz AG

(Patentinhaber) Brown Boveri Strasse 6

CH-5400 Baden (CH)

Vertreter: ABB Patent Attorneys

c/o ABB Schweiz AG

Intellectual Property (CH-LC/IP)

Brown Boveri Strasse 6 CH-5400 Baden (CH)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1283575 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 6. November 2009.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Ruggiu
Mitglieder: G. Flyng

P. Mühlens

- 1 - T 0097/10

Sachverhalt und Anträge

I. Die Einspruchsabteilung hat durch die angefochtene Zwischenentscheidung vom 6. November 2009 über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents 1283575 in geändertem Umfang aufgrund der Artikel 101 (3) (a) und 106 (2) entschieden.

Die Zwischenentscheidung wurde am 6. November 2009 durch Einschreiben mit Rückschein an die Patentinhaberin abgesandt.

Gegen diese Zwischenentscheidung hat die Patentinhaberin mit Schreiben vom 18. Januar 2010 Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Beschwerdegebühr wurde am 18. Januar 2010 entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 19. April 2010 hat die Geschäftsstellenbeamtin der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung sowie darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschwerde voraussichtlich als unzulässig verworfen werden wird. Die Beschwerdeführerin wurde informiert, daß sie sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten dazu äußern kann.

Die Beschwerdeführerin hat sich zu dem Schreiben der Geschäftsstelle nicht geäußert.

- 2 - T 0097/10

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist gegenstandlos.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

P. Cremona M. Ruggiu